

anknüpft, entfällt, erlischt auch der Unterhaltsanspruch nach § 1586b BGB. Mit dem Tod des Verpflichteten tritt damit in Wahrheit nicht eine inhaltliche Veränderung dieses Anspruches ein, vielmehr wird eine der wesentlichen Einwendungen, nämlich mangelnde Leistungsfähigkeit, die nach dem Tode des Unterhaltspflichtigen keinen Sinn mehr macht, durch die Begrenzung auf den Pflichtteil ersetzt.

In der erwähnten Literatur wird im Übrigen ein weiterer Aspekt weitgehend (außer bei *Dieckmann*, a.a.O.) außer Acht gelassen, nämlich der Gesichtspunkt der Prozessökonomie. In einer Vielzahl von Fällen wird der Erbe, der erkennt, dass er sich gegenüber dem Anspruch nach § 1586b BGB nicht mit Erfolg wehren können, den titulierten Unterhalt weiter leisten, vor allem dann, wenn das ererbte Vermögen auskömmlich genug ist, wobei auch von Bedeutung sein kann, wie lange im Hinblick auf das Lebensalter des Berechtigten überhaupt noch eine Zahlungspflicht bestehen wird. Sollte man in diesen Fällen die Titelum-schreibung nicht zulassen, so müsste auf irgendeine Weise ein neuer Titel errichtet werden, der in jedem Falle nicht nur mit Kosten, sondern auch mit Mühen für die Beteiligten verbunden wäre. Durch die Titelum-schreibung wird der Erbe auch keineswegs in irgendwelchen Rechten verkürzt. Soweit sich die Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch in der Person des Unterhaltsberechtigten ändern (Wegfall der Bedürftigkeit usw.), kann er Abänderungsklage nach § 323 ZPO erheben. Soweit durch die geleisteten Zahlungen die Höhe des fiktiven Pflichtteils erreicht ist, kann er dies mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO geltend machen. Im Grunde genommen geht es bei der Frage der Titelum-schreibung nur darum, wem zugemutet werden kann, eine Klage (sei es Leistungsklage, sei es Abänderungsklage, sei es Vollstreckungsabwehrklage) zu erheben. Auf die Rechtsposition der Beteiligten hat dies alles keinen Einfluss. Bei dieser Sachlage ist dem Fortbestand des Titels und damit der Umschreibungsmöglichkeit im Interesse aller Beteiligten der Vorzug zu geben. Der Schuldner macht zwar geltend, dass er nicht beabsichtige, Einwendungen zu erheben, die ihren Grund im Verhältnis der Gläubigerin zum verstorbenen X. hätten, sondern in dem Verhältnis der Parteien untereinander. Solche Einwendungen, die ohnehin allenfalls über § 242 BGB Auswirkungen auf den Anspruch der Gläubigerin haben könnten, wird er dann ebenfalls im Verfahren nach § 767 ZPO geltend zu machen haben. In diesem Verfahren sind sie aber ebenso aussichtsreich oder aussichtslos wie im Rahmen der Verteidigung gegen eine originäre Zahlungsklage der Gläubigerin.

...

Anm. der Red.: Als Gegner einer Titelum-schreibung seien außer den bei *Hambitzer*, FamRZ 2001, 201, 203: Fn 25 genannten Autoren weiterhin angeführt: *Bergmann* in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 2003, § 1586b Rn 2, und *Palandt/Brudermüller*, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1586b Rn 10.

Zur Berufung des Erben eines Unterhaltsverpflichteten auf eine Verwirkung des Anspruchs auf nahehelichen Unterhalt gemäß § 1579 Nr. 7 BGB vgl. den Beschl. des BGH vom 6.11.2002 (XII ZR 259/01) in diesem Heft auf S. 64.

Bewertung einer aufgrund der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gezahlten Versorgungsrente nach Änderung der Versorgungsregelungen

§ 1587a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 BGB

OLG Nürnberg, Beschl. v. 15.10.2002 – 7 UF 508/02 – (AG Nürnberg)

1. Die aufgrund der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gezahlten Versorgungsrenten sind aufgrund der Änderung der Grundlagen der Versorgung zum 1.1.2002 nicht mehr als **voll-dynamisch** anzusehen.
2. Der Ehezeitanteil einer am 1.1.2002 bereits bezahlten Versorgungsrente kann auch dann nicht mehr nach der auf dem Rechtszustand vor dem 1.1.2002 beruhenden „VBL-Methode“ berechnet werden, wenn das Ehezeitende vor dem 1.1.2002 liegt, die Entscheidung über den Versorgungsausgleich aber nach diesem Zeitpunkt zu treffen ist.

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 7. Zivilsenates und Senates für Familiensachen des OLG Nürnberg

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 314.

Beordnung eines Rechtsanwalts bei Unterhaltsvollstreckung

§§ 114, 121 Abs. 2 ZPO

LG Augsburg, Beschl. v. 13.2.2003 – 5 T 432/03 – (AG Augsburg)

Bei der Unterhaltsvollstreckung ist regelmäßig die Beordnung eines Rechtsanwalts notwendig.
(*Leitsatz der Redaktion*)

Gründe: Die Kammer hat bisher die Beordnung bei der Unterhaltsvollstreckung nur bei besonderen Schwierigkeiten für notwendig erachtet. Sie schließt sich nunmehr – dies gilt ausschließlich für diesen Bereich – der herrschenden Meinung an, dass in Unterhaltssachen regelmäßig die Beordnung eines Rechtsanwalts notwendig ist.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Dr. Ingrid Groß*, Augsburg

Anm. der Red.: Enger LG Berlin FamRZ 2003, 318: Prüfung der Frage einer Beordnung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, bejaht im Fall wegen einer mit tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten verbundenen beabsichtigten Kontopfändung.

Rechtsprechung kompakt

1. Familienrecht

- Der auf **Unterhalt bis zur Höhe des Regelbetrags** in Anspruch genommene Elternteil trägt auch dann die **Darlegungs- und Beweislast** für seine verminderte Leistungsfähigkeit, wenn der Unterhalt nicht vom Kind, sondern aus übergegangenem Recht von öffentlichen Einrichtungen (hier: § 7 UVG) oder Verwandten (§ 1607 BGB) geltend gemacht wird (BGH NJW 2003, 969 = FamRZ 2003, 444 im Anschluss an BGH FF 2002, 66 [LS] = FamRZ 2002, 536).
- Die an ein studierendes Kind ausgezahlte **Ausbildungsversicherung** wird auf den monatlichen Unterhaltsbedarf des Kindes angerechnet – und zwar bis zum Verbrauch der Versicherungsleistung, die wegen der Zweckbestimmung der Versicherung nicht um einen Schonbetrag („Notgro-schen“) zu kürzen ist. Wenn die Versicherung (unabhängig von der Person des VN) als Leistung beider Elternteile anzusehen ist – wie bei ihrer Finanzierung durch das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen oder durch das Kindergeld

– ist die Versicherungsleistung auf den monatlichen Unterhaltsbedarf des Kindes gegenüber jedem barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Hälfte anzurechnen (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 2.1.2003 – 5 WF 160/02).

Zu denken wäre auch daran gewesen, die Versicherungsleistung auf die voraussichtliche Ausbildungsdauer umzulegen (vgl. dazu *Miesen* in: *Schnitzler*, MAH-Familienrecht, § 8 Rn 323 m.w.N.).

• Wenn der **Unterhaltsschuldner** mit einer **Lebensgefährtin zusammenlebt**, die sich zwar nicht an der Miete beteiligt, aber den Haushalt besorgt und mit ihrem Geld die Lebensmittel einkauft, ist sein **Selbstbehalt** um mindestens 150 Euro zu kürzen (OLG Koblenz NJW-RR 2003, 146 = FamRZ 2003, 313; LS 3).

• Eine Klage, mit der **Unterhalt für** einen in der **Vergangenheit** liegenden und genau bezeichneten abgeschlossenen Zeitraum **in Höhe eines bezifferten Gesamtbetrages** geltend gemacht wird, genügt dem Bestimmtheitsfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO („bestimmter Antrag“) und ist deshalb nicht unzulässig. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn mit der Klage lediglich ein Teilanspruch verfolgt werden soll; insoweit spricht im Unterhaltsrecht die Vermutung gegen eine Teilklage, weshalb für die Annahme einer Teilklage zu fordern ist, dass der Kl. entweder ausdrücklich einen Unterhaltsteilanspruch geltend macht oder sich wenigstens erkennbar eine Nachforderung von Unterhalt vorbehält (BGH NJW 2003, 969 = FamRZ 2003, 444).

• Was nicht selten übersehen wird: Der **güterrechtliche Auskunftsanspruch** nach § 1379 Abs. 1 S. 1 BGB umfasst keine Verpflichtung zur Ermittlung des Wertes der in das Vermögensverzeichnis aufzunehmenden Vermögensgegenstände des Endvermögens. Der auskunftspflichtige Ehegatte muss die zu seinem Endvermögen gehörenden Gegenstände – lediglich – nach Anzahl, Art und wertbildenden Faktoren in dem Vermögensverzeichnis angeben, wobei sich Umfang und Art der notwendigen Einzelangaben nach den Besonderheiten der jeweiligen Vermögensgegenstände richten; der Zuziehung z.B. eines Steuerberaters bedarf es für diese im eigenen Wissen des Auskunftspflichtigen stehenden Angaben nicht.

Den in § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB geregelten Anspruch auf Ermittlung des Wertes kann und – gegebenenfalls – muss der auskunftsberechtigte Ehegatte zusätzlich geltend machen (BGH FuR 2003, 47).

• Wichtig für die **örtliche Zuständigkeit** des anzurufenden Gerichts insbesondere in – **isolierten – Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren** (vgl. §§ 621a Abs. 1 S. 1, 621 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO i.V.m. §§ 64 Abs. 3 S. 2, 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 1 FGG): Nach der Trennung seiner (personensorgeberechtigten) Eltern erlangt das minderjährige Kind gem. § 11 S. 1 BGB einen von beiden Elternteilen abgeleiteten Doppelwohnsitz.

Wenn sich die Eltern in diesem Fall darüber einigen, dass das Kind bei einem Elternteil bleiben soll, begründen die beiden gemeinsam Sorgeberechtigten einvernehmlich einen alleinigen Wohnsitz des Kindes bei dem Elternteil, bei dem es lebt (BGH NJW-RR 1994, 322; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 62. Aufl. 2003, § 11 BGB Rn 4). Örtlich zuständig ist dann nur das für den Wohnsitz des Elternteils zuständige Gericht, bei dem das Kind lebt.

Wenn sich die Eltern über den Aufenthalt des Kindes nicht einig sind und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind durch eine gerichtliche Regelung auf einen Elternteil übertragen worden ist, verbleibt es nach OLG Stuttgart FamRZ 2003, 395 beim Doppelwohnsitz des Kindes, da der Ausnahmetatbestand des § 11 S. 1 – Hs. 2 BGB (fehlende – vollständige – Personensorge des anderen Elternteils) nicht erfüllt ist. Örtlich zuständig ist dann bei Verschiedenheit der Gerichte das Gericht am Wohnsitz eines jeden Elternteils.

• **Aktuelles zum Versorgungsausgleich:**

•• Nach Auffassung des OLG Bamberg (Beschl. v. 19.2.2003 – 2 UF 6/03) ist bei der Berechnung des Ehezeit-

anteils von **Versorgungsanwartschaften aktiver Beamter** mit Eintritt des Versorgungsfalles nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Versorgungsanpassung (bei einmaliger jährlicher Anpassung mithin bei Eintritt des Versorgungsfalles des Beamten ab dem Jahre 2010) bereits jetzt – und nicht erst (wie teilweise von den Versorgungsträgern vertreten wird) nach der endgültigen Absenkung voraussichtlich im Jahre 2010 – der verminderte höchste Ruhegehaltssatz von 71,75 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG n.F., in Kraft getreten am 1.1.2003) zugrunde zu legen.

Bei **Beamten**, die sich **am 1.1.2002 bereits im Ruhestand** befunden haben, ist nach dem Beschl. des OLG Frankfurt/M. v. 29.1.2003 (5 UF 156/97) bei der Berechnung des Ehezeitanteils der Versorgung von dem verminderten Ruhegehaltssatz auszugehen, der nach § 69e Abs. 4 BeamtVG (in Kraft seit dem 1.1.2002) ab dem Tag der achten, auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen ist. Das OLG Bamberg und das OLG Frankfurt/M. haben die Rechtsbeschwerde zugelassen; eine Rechtsbeschwerde ist bisher (9.4.2003) nicht eingelegt worden.

•• **Bis zur Neuregelung der Barwert-Verordnung** (zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung s. unter „Dokumentation“ in diesem Heft auf S. 49) sind Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen eine Barwertermittlung erforderlich ist, grundsätzlich nach § 628 S. 1 Nr. 1 ZPO von der Scheidungssache abzutrennen und gem. § 148 ZPO auszusetzen. Das Verfahren ist nur durchzuführen, wenn ein sofortiger Versorgungsausgleich zur Abwendung konkreter Nachteile für einen Ehegatten geboten ist (Versorgungsfall ist bereits eingetreten oder steht unmittelbar bevor); in diesem Fall kommt – sofern nicht die Eheleute bezüglich der betreffenden Versorgungsanwartschaft einen schuldrechtlichen Teilversorgungsausgleich vereinbaren – eine individuelle Bewertung des Barwerts dieser Anwartschaft durch einen Sachverständigen in Betracht (OLG Oldenburg, Urh. v. 4.2.2003 – 12 UF 123/02 –, juris Rechtsprechung Nr. KORE 417952003; LS).

2. Erbrecht

• Allein der Zeitablauf hindert die **Einziehung eines Erbscheins** wegen Unrichtigkeit (§ 2361 BGB) nicht (OLG Köln, Rpfleger 2003, 193; 27 Jahre; OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 31.1.2003 – 20 W 173/02 –: ca. 32 Jahre).

• Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Gericht der Tatsacheninstanz die **Formnichtigkeit eines Testaments** (vgl. § 2247 Abs. 1 BGB) angenommen hat, das von der Erblasserin nicht unterschrieben worden und in einem Briefumschlag mit der Aufschrift „Mutti“ auf der Vorderseite enthalten war, wenn – wie im Fall – keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Aufschrift auf dem Umschlag noch eine Fortsetzung des in dem Umschlag befindlichen Testaments sein sollte (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 31.1.2003 – 20 W 173/02).

Richter am AG a.D. *Dieter Miesen*

Rezensionen

Garbe/Oelkers

Praktische Arbeitshilfen zur erfolgreichen Bearbeitung von Familiensachen

4 Bände Loseblattwerk (Stand: Mai 2002), ca. 5.900 Seiten, inkl. CD-ROM, 198 EUR (Grundwerk)
Verlag Recht und Praxis

Das seit 1986 erscheinende, seit 1990 allein von *Oelkers* herausgegebene Praxishandbuch zum Familienrecht liegt nun-